







Kollektenplan 2024

der obligatorischen vom Synodalrat bestimmten gesamtkirchlichen Kollekten ¹

Die Ankündigung der Kollekte und eine ausführliche Beschreibung des Verwendungszwecks erfolgt rechtzeitig vor dem jeweiligen Kollektensonntag im Kreisschreiben des Synodalrats, im Newsletter und auf der [Website](#).

Kollektensonntag Überweisung bis ²	Name der Kollekte	Zahlungsverbindung
4. Februar Überweisung bis: 5. März 2024	Kirchensonntag (1. Sonntag im Februar)	 Download QR-Rechnung
Februar / März Überweisung bis: 30. April 2024	Unterstützung der Schweizer Kirchen im Ausland	 Download QR-Rechnung
April Überweisung bis: 31. Mai 2024	Internationale ökumenische Organisationen	 Download QR-Rechnung
19. Mai Überweisung bis: 18. Juni 2024	Pfingsten	 Download QR-Rechnung
25. August Überweisung bis: 24. September 2024	Bibelsonntag (letzter Sonntag im August)	


¹ Gemäss Publikation im Kreisschreiben des Synodalrats, September 2023.

² Art. 5 Abs. d) Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden



		Download QR-Rechnung  Download QR-Rechnung
15. September Überweisung bis: 15. Oktober 2024	Betttag (3. Sonntag im September)	 Download QR-Rechnung
3. November Überweisung bis: 3. Dezember 2024	Visionssonntag (Reformation: 1. Sonntag im Nov.) Leitsatz 2023/24: «Vor Ort präsent – die Welt im Blick.»	 Download QR-Rechnung
24. + 25. Dezember Überweisung bis: 24. Januar 2025	Weihnachten (2 Kollekten)	 Download QR-Rechnung

Freiwillige Kollekte:




Kein bestimmtes Datum Überweisung bis: 30 Tage nach der Sammlung	HEKS-Flüchtlingsdienst	 Download QR-Rechnung
---	------------------------	---



Bitte neue Überweisung mittels QR-Codes beachten.



Drei Möglichkeiten, die Kollekten via QR-Rechnung einfach zu zahlen:

 Via Mobile Banking	 Via E-Banking	 Per Post
<p>Mobile Banking-App auf dem Smartphone öffnen, Swiss QR Code der entsprechenden Kollekte mit der QR-Reader-Funktion einscannen und mit einem Fingertipp die Zahlung auslösen.</p>	<p>E-Banking öffnen, Swiss QR Code der entsprechenden Kollekte mit dem QR-Reader oder über Ihre PC-Kamera einscannen und mit einem Klick die Zahlung auslösen.</p>	<p>Drucken Sie die QR-Rechnung für die entsprechende Kollekte (Download QR-Rechnung) auf ein Vorlagenpapier A4 mit Perforation für Empfangsschein und Zahlteil aus. Die QR-Rechnung funktioniert wie ein bisheriger Einzahlungsschein und kann entweder am Schalter einer Filiale der Post, in einer Filiale mit Partner oder per Zahlungsauftrag im Couvert an die Bank bezahlt werden.</p>

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen herzlich.

Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Fachstelle Finanzen
Margot Baumann

Rückseite: Wichtige Hinweise zu den obligatorischen gesamtkirchlichen Kollekten

Bitte leiten Sie die Unterlagen an die Kollektenverantwortlichen Ihrer Kirchgemeinde weiter.



Wichtige Hinweise zu den obligatorischen gesamtkirchlichen Kollekten

Gestützt auf Bestimmungen in der Kirchenverfassung, der Kirchenverordnung und dem Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden bestimmt der Synodalrat für jedes Jahr den Termin und die Zweckbestimmung von neun sogenannten gesamtkirchlichen Kollekten in den Kirchgemeinden des Evangelisch-reformierten Synodalverbands.

Dispens von der gesamtkirchlichen Kollekte

Dem Synodalrat ist bewusst, dass es insbesondere in kleinen Kirchgemeinden nicht immer möglich ist, die gesamtkirchlichen Kollekten zum vorgegebenen Zeitpunkt durchzuführen. Ein Verzicht auf die Erhebung von vorgeschriebenen Kollekten muss durch den Synodalrat bewilligt werden. Eine Bewilligung kann nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden. Dazu gehören die in Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden gemeinsam durchgeführten Gottesdienste mit gesamtkirchlichen Kollekten. Ausnahme gesuche sind mindestens 14 Tage vor dem betreffenden Kollektensonntag bei der Fachstelle Finanzen einzureichen. Gesuche, eine vorgeschriebene Kollekte aufgrund inhaltlicher Vorbehalte nicht durchführen zu müssen oder einem anderen Zweck zukommen zu lassen, können nicht bewilligt werden. Weil die gesamtkirchlichen Kollekten obligatorisch und zeitlich gebunden sind, bleibt den Kirchgemeinden diesbezüglich auch kein Ermessensspielraum.

Neu: Einzahlungen mittels QR-Rechnungen

Die QR-Rechnung löst per 30. September 2022 die heutigen Einzahlungsscheine in der Schweiz ab. Für die Überweisung der gesamtkirchlichen Kollekten bitten wir Sie, die mit dem Kollektenplan zur Verfügung gestellten QR-Codes oder QR-Rechnungen (Download) zu benutzen. Das Kollektenkonto lautet unverändert:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Gesamtkirchliche Kollekten
IBAN: CH39 0900 0000 3170 2745 4

Inkasso

Die gesamtkirchlichen Kollekten sind innert 4 Wochen ab Kollektendatum den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu überweisen. Kirchgemeinden, welche bis zum Ablieferungstermin die Kollekte nicht überwiesen haben und für welche keine Ausnahmegewilligung vorliegt, werden schriftlich gemahnt.

Auszug rechtlicher Bestimmungen bezüglich der Kollekten:

- **Kirchenverfassung Art. 38 Abs. 1:** Im Auftrag der Kirchensynode ordnet der Synodalrat die Erhebung von Kollekten der Gesamtkirche an. Er überwacht die Abrechnung und die Verwendung solcher Kollekten.
- **Kirchenordnung**
 - Art. 91 Kollekten:** Die von der Kirche oder dem kirchlichen Bezirk angeordneten Kollekten sind in den Kollektenplan aufzunehmen und innert vier Wochen der zuständigen Kasse abzuliefern. Erweist sich eine solche Kollekte in einer Kirchgemeinde als nicht durchführbar, so kann die Behörde, welche sie angeordnet hat, dem Kirchgemeinderat auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Der Kirchgemeinderat bezeichnet die Personen, die verantwortlich und befugt sind, die Kollektengelder den Sammelbehältern zu entnehmen, sie zu verbuchen und gegebenenfalls über ihre Verwendung im Einzelnen zu bestimmen.
 - Art. 93 Überprüfung:** Über den Ertrag der Kollekten, Zuwendungen und Gaben und über deren Verwendung ist Buch zu führen. Die Namen von Personen, die Beihilfen im Sinne von Art. 81 Abs. 4 dieser Kirchenordnung erhalten, werden nicht ausgewiesen.
 - Art. 176 Abs. 7 Synodalrat, Zuständigkeiten und Aufgaben:** Der Synodalrat ordnet die gesamtkirchlichen Kollekten an und bestimmt ihren Verwendungszweck.
- **Reglement über die Verwendung und Verwaltung von kirchlichen Spenden Art. 4 Abs. 2, Satz 3 (Ankündigung und Bestimmung der Gottesdienstkollekte):** Der Kollektenplan berücksichtigt die vom Synodalrat oder von den kirchlichen Bezirken angeordneten gesamtkirchlichen Kollekten.

Kontakt:

Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Fachstelle Finanzen
Margot Baumann
Altenbergstrasse 66
Postfach
3000 Bern 22
Telefon 031 340 24 57 (Mo-Do)
margot.baumann@refbejuso.ch